

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Lufthansa Sportverein Frankfurt e.V." (LSV FRA e.V.) und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, Flughafen, Lufthansa-Basis. Er wurde am 19.12.1975 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss seiner Mitglieder zur

- Pflege und Förderung des Sports: Durchführung von sportlichen Aktivitäten und Turnieren, regelmäßiger Trainingsbetrieb, Teilnahme an Wettbewerben, Abhalten von Kursen
- Förderung von Kunst und Kultur: Durchführung von Orchesterproben und regelmäßiger Konzerttätigkeit im In- und Ausland, Teilnahme an Musikwettbewerben und Pflege der Kammermusik
- Förderung des Modellflugs: Organisation und Durchführung eines eigenen Flugbetriebs, Austausch zu allen Fragen des Modellflugs, Bau und Betrieb eigener Modellflugzeuge
- Förderung des Amateurfunkens: Betrieb einer eigenen Funkstation, Austausch mit weltweiten Funkfreunden und aktiven Entwicklung neuer Übertragungstechniken

Alle diese Vereinszwecke dienen darüber hinaus als Mittel zur Gesunderhaltung und Erholung sowie zum Ausgleich von einseitigen Belastungen körperlicher und geistiger Art im beruflichen und privaten Umfeld. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter, die im Auftrag des LSV FRA e.V. tätig werden, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Die vom Gesetzgeber erlaubte Ehrenamtspauschale kann bezahlt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch jeden Betriebsangehörigen oder Pensionär des Konzerns der Deutschen Lufthansa AG erworben werden. Darüber hinaus ist auch die Aufnahme von Nicht-Betriebsangehörigen möglich. Geschäftsunfähige / bedingt geschäftsfähige Personen bedürfen der Einwilligung der / des gesetzlichen Vertreter (s).

Mit Erreichen der Volljährigkeit wird ein Jugendlicher automatisch zum normalen Mitglied.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den jeweiligen Spartenleiter. Der Spartenleiter entscheidet nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle über den Aufnahmeantrag und teilt dies dem Antragsteller mit. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Datum der Aufnahmemitteilung folgt oder wenn der Aufnahmebeitrag bezahlt wurde.

Lehnt der Spartenleiter den Aufnahmeantrag ab, ist die schriftliche Beschwerde an das Präsidium zulässig. Die Entscheidung des Präsidiums ist unanfechtbar.

Der Erwerb der Mitgliedschaft für fördernde Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag an das Präsidium. Dieses entscheidet über den Aufnahmeantrag; seine Entscheidung ist unanfechtbar.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft im LSV FRA e.V.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Präsidiums in der Mitgliederversammlung ernannt.

In allen die Mitgliedschaft betreffenden Angelegenheiten vertritt der Spartenleiter das Präsidium des Vereins, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- 4.2.1 Tod
- 4.2.2. Kündigung
- 4.2.3 Streichung von der Mitgliederliste
- 4.2.4 Ausschluss
- 4.2.5 Die Kündigung ist gegenüber dem Präsidium bzw. dem jeweiligen Spartenleiter schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende zu erklären. Danach endet die Mitgliedschaft am Jahresende. Die Spartenversammlungen können für ihre Mitglieder nach Abstimmung mit dem Präsidium andere Regelungen beschließen.

Wird lediglich der Austritt aus einer Sparte erklärt, verfallen nur die Rechte und Pflichten gegenüber dieser Sparte. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn bei einem LH-Konzernangehörigen das Arbeitsverhältnis durch das Unternehmen gekündigt wurde.

- 4.2.6 Die Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Gesamtvorstand bzw. die entsprechende Spartenleitung. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied gesondert bekannt zu geben.
- 4.2.7 Über einen Ausschluss entscheidet das Präsidium oder die jeweilige Spartenversammlung, wenn das Mitglied sich vereins- oder spartenschädigend verhalten hat.

4.2.8 Der Antrag auf Ausschluss erfolgt auf Antrag des Spartenleiters oder auf schriftlichen, begründeten und von fünf Spartenmitgliedern unterzeichneten Antrag. Der Spartenleiter beruft dann die Spartenversammlung innerhalb einer angemessenen Frist und unter ausdrücklicher Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes ein. Dem Mitglied ist schriftlich oder mündlich in der Versammlung angemessene Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Hat das Mitglied schriftlich Stellung genommen, ist die Rechtfertigung in der Spartenversammlung vollständig zu verlesen.

Die Spartenversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit der schriftlichen Beschwerde an das Präsidium. Das Präsidium entscheidet bei der nächsten Sitzung über die Beschwerde. Die Entscheidung des Präsidiums ist unanfechtbar; der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist jedoch offen. Das Mitglied kann bei Ausschluss aus einer Sparte gegenüber allen anderen Sparten seinen Austritt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist erklären.

4.2.9 Der Ausschluss durch das Präsidium erfolgt auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes unter Beachtung des nachstehenden Verfahrens. Dieser Ausschluss hat Wirkung für den gesamten Verein. Der Ausschluss durch das Präsidium erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Präsidiumsmitglieder.

Der Tagesordnungspunkt ist auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung angemessene Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben. Hat das Mitglied schriftlich Stellung genommen, ist die Rechtfertigung in der Sitzung vollständig zu verlesen.

Die Entscheidung des Präsidiums ist unanfechtbar; der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist jedoch offen. Das Mitglied hat unverzüglich alle in seinem Besitz befindlichen Sachen des Vereins und der Sparten herauszugeben; insbesondere alle Vereins- und Verbandsausweise. Hat das Mitglied im Verein eine Funktion ausgeübt oder war sonst für den Verein tätig geworden, hat es unverzüglich einen ordnungsgemäßen und vollständig belegten Rechenschaftsbericht zu erstellen und diesen dem Präsidium oder dem Spartenleiter zusammen mit einem evtl. Guthaben auszuhändigen. Eine Rückgewährung von Spenden und sonstigen Zuwendungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur
- Teilnahme an einer oder mehreren im Verein ausgeübten Sportarten, für welche die Mitgliedsbeiträge bezahlt werden,
 - Ausübung der Rechte in der Mitgliederversammlung,
 - Antragstellung der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung,
 - Ausübung der Rechte in der Spartenversammlung,
 - Ausübung des Stimmrechts, geschäftsunfähige / bedingt geschäftsfähige Personen haben kein Stimmrecht
 - Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts,
 - Für die Position des Präsidenten kann das passive Wahlrecht jedoch nur von Lufthansa-Betriebsangehörigen / - Pensionären des Konzerns der Deutschen Lufthansa AG ausgeübt werden. Sie müssen darüber hinaus die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit besitzen.
 - Entgegennahme der Satzung.

- 5.2 Die Mitgliedschaft verpflichtet
- zur Beachtung und Befolgung der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - zur pfleglichen Behandlung der Übungsräume und der Sportgeräte,
 - zur rechtzeitigen und regelmäßigen Beitragszahlung,
 - zur umgehenden Mitteilung der aktuellen persönlichen Daten (Postanschrift, Bankverbindung, Email-Adresse) an die Spartenleitung.

Mit einer Ehrenmitgliedschaft sind keinerlei Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein verbunden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag / Verwaltungskostenbeitrag

- 6.1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Präsidium halbjährlich im Voraus mittels Bankeinzugsverfahren eingezogen und dient überwiegend der Verwendung in den Sparten. Für bestimmte Sparten kann auf Antrag der Spartenleitung und mit Zustimmung des Präsidiums der Beitrag auch in kürzeren Perioden (vierteljährlich /monatlich) eingezogen werden. Er wird unter Beachtung eines vereinseinheitlichen Mindestbeitrages und der Beitragsordnung von der Spartenversammlung beschlossen. Über schriftlich beantragte Ermäßigung aus besonderem Grund (z. B. Zugehörigkeit zu mehreren Sparten) entscheidet das Präsidium. Ein Aufnahmebeitrag kann erhoben werden.
- 6.2 Das Präsidium behält einen Verwaltungskostenbeitrag ein, der vom Gesamtvorstand festgesetzt wird.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium (Vorstand des Vereins nach §26 BGB),
- der Gesamtvorstand (Präsidium und Spartenleiter),
- die Spartenleitung/Spartenversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung / Mitgliederinformation

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
- Wahl und die Abwahl des Präsidiums,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Wahl der Revisoren,
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaften,
 - Annahme und Änderung der Satzung,
 - Entscheidung über die Vereinsauflösung.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins oder dessen Stellvertreter (Vizepräsidenten) unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Ort und Zeit mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- 8.3 Der Präsident oder dessen Stellvertreter (Vizepräsident) beruft umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn die Einberufung
- von mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt wird und der zu behandelnde Gegenstand ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung gehört
- oder
- durch Beschluss des Gesamtvorstandes beantragt wird.
- 8.4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (§ 126b BGB), oder durch elektronische Medien. Bei Mitgliederversammlungen, bei denen Satzungsänderungen zur Abstimmung anstehen, soll die bisherige und die zur Abstimmung vorgeschlagene Satzung mit Änderungsmarkierungen versehen allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- 8.5 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens vierzehn Tage vor deren Beginn beim Präsidium des Vereins in Textform oder durch elektronische Medien einzureichen.
- 8.6 Bei einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 8.7 Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet.

§ 9 Präsidium

- 9.1 Das Präsidium als Vorstand nach § 26 BGB besteht aus vier Personen, nämlich dem
Präsidenten
Vizepräsidenten (Stellvertreter)
Schatzmeister
Schriftführer
Dem Präsidium müssen zwei Lufthansa-Betriebsangehörige/-Pensionäre, des Konzerns der Deutschen Lufthansa AG, angehören.
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.
- 9.3 Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 10.000,00 €, die den Verein verpflichten und nicht nur in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen, dürfen nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes abgeschlossen werden. Hierzu zählen jegliche Verträge mit einer Laufzeit von über 12 Monaten, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten ohne zusätzliche Kosten gekündigt werden können. Grundstücks-, Aktien- und Kreditgeschäfte unterliegen grundsätzlich der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 9.4 Das Präsidium ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, so weit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Neben den satzungsgemäßen Aufgaben ist es verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben und Richtlinien des Lufthansa Handbuches Personal, Abschnitt 38, Richtlinien zum Betriebssport. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Das Präsidium hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Das Präsidium ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, dem Gesamtvorstand Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- 9.5 Die Bestellung des Präsidiums erfolgt nach Vorschlägen der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die schriftlichen Kandidatenvorschläge müssen spätestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorliegen. Sollten wider Erwarten keine Vorschläge eingegangen sein, können Kandidaten ausnahmsweise in der Mitgliederversammlung benannt werden.
- 9.6 Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied in der laufenden Amtszeit aus, ernennen die verbleibenden Präsidiumsmitglieder bis zur Neuwahl einen kommissarischen Nachfolger. Scheiden mehrere Präsidiumsmitglieder in einer Periode aus, sind Wahlen für deren Nachfolger erforderlich. Ein Widerruf der Bestellung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach §27 (2) BGB erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 9.7 Das Präsidium ist nur bei Mitwirkung aller Präsidiumsmitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Präsidiumsmitglieder. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Verlauf und Beschlüsse der Präsidiumssitzungen werden protokolliert und von dem die Sitzung leitenden Präsidiumsmitglied gegengezeichnet. Eine Kopie des Protokolls erhält jedes Präsidiumsmitglied.
- 9.8 Der Schatzmeister vereinnahmt alle Finanzmittel. Vom Schatzmeister ist am Ende des Geschäftsjahres eine Schlussrechnung aufgeteilt nach Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und dem Gesamtvorstand vorzulegen. Sämtliche Ausgaben / Einnahmen sind revisionssicher zu dokumentieren.
- 9.9 Die Entlastung des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Präsidiumsmitglieder muss getrennt erfolgen.

§ 10 Gesamtvorstand

- 10.1 Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums sowie den amtierenden Spartenleitern oder ihren Stellvertretern.
- 10.2 Der Gesamtvorstand (Präsidium und Spartenleiter) ist zuständig für die
- Bestimmung der allgemeinen Arbeitsrichtlinien des Vereins,
 - Bestimmung der Verteilung aller Zuwendungen Dritter,

- Veranlassung der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand,
- Festlegung des Verwaltungskostenbeitrages,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Sparten,
- Festlegung des vereinseinheitlichen Mindestbeitrages.

10.3 Der Gesamtvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Verlauf und Beschlüsse der Gesamtvorstandssitzung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet. Eine Kopie erhält jedes Präsidiumsmitglied und jeder Spartenleiter.

§ 11 Sparten / Spartenversammlung

11.1 Die Sparten

11.1.1 Für jede im Verein betriebene Sportart besteht grundsätzlich eine Sparte. Näheres regelt die jeweilige Spartenordnung. Jede Sparte verwaltet sich innerhalb des Vereins selbst, soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen. Zur Spartenverwaltung gehört u.a. die satzungsgerechte Verwendung aller Finanzmittel.

11.1.2 Voraussetzung für die Existenzberechtigung einer Sparte ist die Mindestzahl von 7 ständigen Mitgliedern. Liegt die Anzahl der Mitglieder im Jahresdurchschnitt unter 7, so entscheidet der Gesamtvorstand über die Auflösung der Sparte.

11.1.3 Die Aufnahme einer neuen Sparte in den Verein erfolgt durch den Beschluss des Gesamtvorstandes. Die Auflösung einer Sparte kann erfolgen: Durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder durch Beschluss der Spartenversammlung. Bei Auflösung einer Sparte durch Beschluss der Spartenversammlung ist zur Auflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder der Versammlung erforderlich.

11.1.4 Bei Auflösung einer Sparte fallen die Aktiva an den LSV.

11.2 Die Spartenversammlung

11.2.1 Die Mitglieder einer Sparte bilden die Spartenversammlung, die mindestens einmal im Jahr von dem amtierenden Spartenleiter einzuberufen ist. Sinngemäß gelten § 8 Absätze 2 bis 6.

11.2.2 Die Spartenversammlung erteilt Entlastung und wählt neu für die Dauer von zwei Jahren den Spartenleiter, dessen Stellvertreter und den Spartenkassierer.

11.2.3 Die Spartenversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag unter Beachtung des vom Gesamtvorstand beschlossenen vereinseinheitlichen Mindestbeitrages fest.

11.2.4 Im Übrigen werden die Zuständigkeiten der Spartenversammlung nach Maßgabe dieser Satzung bestimmt.

- 11.2.5 Bei der Beratung und Beschlussfassung sparteninterner Angelegenheiten sind alle stimmberechtigten Spartenmitglieder zu beteiligen. Bei der Beschlussfassung der Spartenversammlung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Spartenmitglieder.
- 11.2.6 Trifft die Spartenversammlung Entscheidungen, welche die Interessen des gesamten Vereins berühren, unterliegen diese der Genehmigungspflicht des Präsidiums.
- 11.2.7 Verlauf und Beschlüsse der Spartenversammlungen werden protokolliert. Eine Kopie des vom Spartenleiter unterzeichneten Protokolls erhält das Präsidium.
- 11.2.8 Beschlüsse der Spartenversammlung werden erst wirksam, wenn das Präsidium das Protokoll erhalten hat; im Falle der genehmigungspflichtigen Beschlüsse gem. 11.2.6 erst nach Erteilung der Genehmigung.

§ 12 Die Spartenleitung

(Spartenleiter, Vertreter, Kassierer)

- 12.1 Die Spartenleitung wird von der Spartenversammlung gewählt.
- 12.1.1 Die Spartenleitung muss mehrheitlich aus Betriebsangehörigen /-Pensionären des Konzerns der Lufthansa bestehen.
Ist das geforderte Mehrheitsverhältnis nicht gegeben, so muss der Spartenleiter ein Betriebsangehöriger /-Pensionär des Konzerns der Lufthansa sein. In diesem Fall benötigen Entscheidungen der Spartenleitung gemäß § 12.2 der Satzung die Zustimmung des LSV-Präsidiums.
- 12.1.2 Werden die unter 12.1.1 genannten Bedingungen nicht erfüllt, wird die Sparte zum nächstmöglichen Zeitpunkt (siehe § 4.2. Kündigungsfristen) aufgelöst. Mit der Auflösung endet auch die LSV-Mitgliedschaft. Die LSV-Mitgliedschaft, die sich aus der Mitgliedschaft in anderen Sparten herleitet, bleibt unverändert.
- 12.2 Die Spartenleiter sind insbesondere zuständig für
- die Vertretung der von ihnen geleiteten Sparte innerhalb des Vereins,
 - die Verfahren bei Eintritt und Austritt eines Mitgliedes (vgl. § 5 und § 6),
 - die Beratung und Information des Präsidiums in Angelegenheiten der von ihnen geleiteten Sparte,
 - den organisatorisch reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes,
 - die Sicherheit, Aufbewahrung, Instandhaltung und Instandsetzung der Geräte und Anlagen der Sparte (ggf. Auftragsvergabe).
- Jeder Spartenleiter soll die bei der Ausübung des Sports erforderlichen Unfallschutzmaßnahmen treffen. Eine persönliche Haftung ist jedoch ausgeschlossen. Der Spartenleiter hat auf den Abschluss geeigneter Haftpflicht- und Unfallversicherungen für die Spartenmitglieder hinzuwirken, soweit solche Versicherungen nicht bereits anderweitig bestehen. Zuständigkeiten können delegiert werden.
- 12.3 Der Spartenkassierer vereinnahmt alle Finanzmittel der Sparte. Er erstellt am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht aufgeteilt nach Einnahmen und Ausgaben und legt

ihn der Spartenversammlung vor. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind revisionssicher zu dokumentieren.

§ 13 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung des LSV FRA e.V. und seiner Sparten vorzunehmen; sie sollen dies mindestens einmal im Jahr tun. Vor der jährlichen Mitgliederversammlung und vor der Neuwahl des Präsidiums ist die Kassenprüfung zwingend erforderlich. Die Revisoren fertigen einen Revisionsbericht an und geben diesen der Mitgliederversammlung bekannt. Die bei der Revision festgestellten Mängel müssen dem Präsidium sofort mitgeteilt werden. Die Amtszeit der Revisoren beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfer

- 14.1 Sparten mit mehr als 50 Mitgliedern wählen 2 Kassenprüfer.
- 14.2 Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung der Sparte vorzunehmen. Diese ist mindestens einmal im Jahr - zwingend aber vor der jährlichen Spartenversammlung und vor Neuwahlen der Spartenleitung - durchzuführen. Festgestellte Mängel müssen der Spartenleitung unverzüglich mitgeteilt werden.
- 14.3 Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfungsbericht der Spartenversammlung zur Genehmigung vor.
- 14.4 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Vereinsordnungen

- 15.1 Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 15.2 Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht ins Vereinsregister eingetragen.
- 15.3 Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.
- 15.4 Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Wahlordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung

- 15.5 Zur Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 16 Datenschutz

- 16.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

- 16.2 Jeder Betroffene hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 16.3 Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Satzungsänderung

Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 18 Ermächtigung des Präsidiums

Das Präsidium ist ermächtigt vom Vereinsregister, dem Finanzamt oder sonstigen Behörden für erforderlich gehaltene Abänderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Fassung wurde am 27.10.2022 in der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt, gem. § 71 BGB, mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Präsident
Helmut Agne

Vizepräsidentin
Claudia Zimmer

Schatzmeister
Helmut Hock

Schriftführer
--

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 05.04.2023